

RS OGH 1991/1/10 12Os149/90 (12Os150/90)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.01.1991

Norm

StPO §46 Abs1

Rechtssatz

Zur Wahrung der Frist des § 46 Abs 1 StPO ist erforderlich, daß eine zur Privatanklage berechnigte und auch außen hin erkennbar als Privatankläger auftretende Person beim Strafgericht innerhalb dieser Frist einen Verfolgungsantrag stellt. Neben einer unzweideutigen Erklärung des Verfolgungswillens setzt dieser Verfolgungsantrag eine unverwechselbare Kennzeichnung des für strafbar gehaltenen Sachverhalts voraus.

Entscheidungstexte

- 12 Os 149/90
Entscheidungstext OGH 10.01.1991 12 Os 149/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0096913

Dokumentnummer

JJR_19910110_OGH0002_0120OS00149_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at